

2021

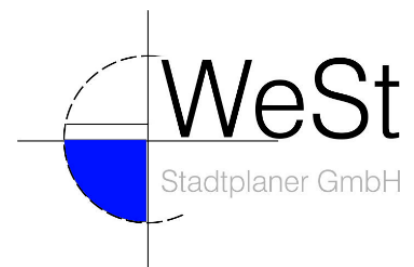
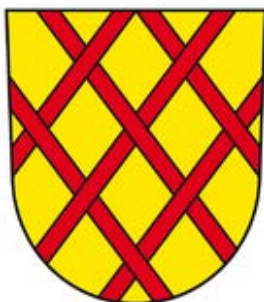
Stadt Daun

Bebauungsplan ‚Mehrener Straße‘

1. Änderung Bebauungsplan Mehrener Straße 22-26" - nördlicher Teilbereich
2. Änderung Bebauungsplan Mehrener Straße – Südlicher Teilbereich
1. Änderung Bebauungsplan "Auf Meiland/Unterste Brühl"

Vorentwurf

Oktober 2021





Inhalt:

A. BEGRÜNDUNG	2
1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	2
2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	3
3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS	3
4 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	4
5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN	5
6 STÄDTEBAULICHE PLANUNGS(LEIT)ZIELE	5
7 BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	11
8 BODENORDNUNG	12
9 FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE	13
10 TEXTFESTSETZUNGEN	14

A. Begründung

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

1.1 Anlass der Planung

Die Mehrener Straße soll in einem Teilabschnitt hinter dem Kreisverker zur Einmündung Gemünden in Richtung Darscheid erneuert bzw. umgestaltet werden. Dies ist dem gestiegenen Verkehrsaufkommen insgesamt, aber auch durch den Ziel und Quellverkehr der vorhandenen Betriebe in der Mehrener Straße, geschuldet.

Ziel der Planung ist es, durch die Umplanung der Straße die Verkehrssituation in diesem Teil der Stadt zu verbessern und die Verkehrssicherheit in diesem Teilabschnitt zu erhöhen. Besonders Rechnung getragen werden soll auch dem Fußgänger und Radfahrverkehr.

Hierzu hat der Landesbetrieb Mobilität in Abstimmung mit der Stadt eine Entwurfsplanung erarbeitet. Diese verkehrstechnische Planung soll nunmehr bauleitplanerisch gesichert werden.

Die Planung greift dabei teilweise auch auf Privatgrundstücke zurück und überplant auch verschiedene angrenzende Bebauungspläne. Mit den Anwohnern und den vorhandenen Betrieben



wurden hierzu bereits Abstimmungen durchgeführt. Überwiegend wurde der Planung zugestimmt.

Die Umsetzung der Planung führt bei den angrenzenden Bebauungsplänen dazu, dass die im Ursprungsplan festgesetzte Grundflächenzahl, wie sie auch den Baugenehmigungen zugrunde gelagert wurden, nicht mehr eingehalten werden kann. Deshalb soll mit vorliegender Planung diesem Umstand Rechnung getragen werden und für drei zu ändernde Bebauungspläne die Grundflächenzahl angepasst werden.

Aus diesen Erkenntnissen lässt sich für die Stadt ein planerischer Handlungsbedarf ableiten. In Der Bebauungsplan stellt die rechtliche Grundlage für die geplante Entwicklung dar.

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Stadtrat der Stadt Daun hat in seiner Sitzung am __.__.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mehrener Straße“ und die Änderung der Bebauungspläne Bebauungsplan Mehrener Straße 22-26" - nördlicher Teilbereich (1. Änderung), Bebauungsplan Mehrener Straße – Südlicher Teilbereich (2. Änderung) und Bebauungsplan "Auf Meiland/Unterster Brühl" (1. Änderung) zur Umsetzung der Verkehrsplanung und Einleitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB beschlossen.

3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf den nachfolgend dargestellten Teilabschnitt der Mehrener Straße.

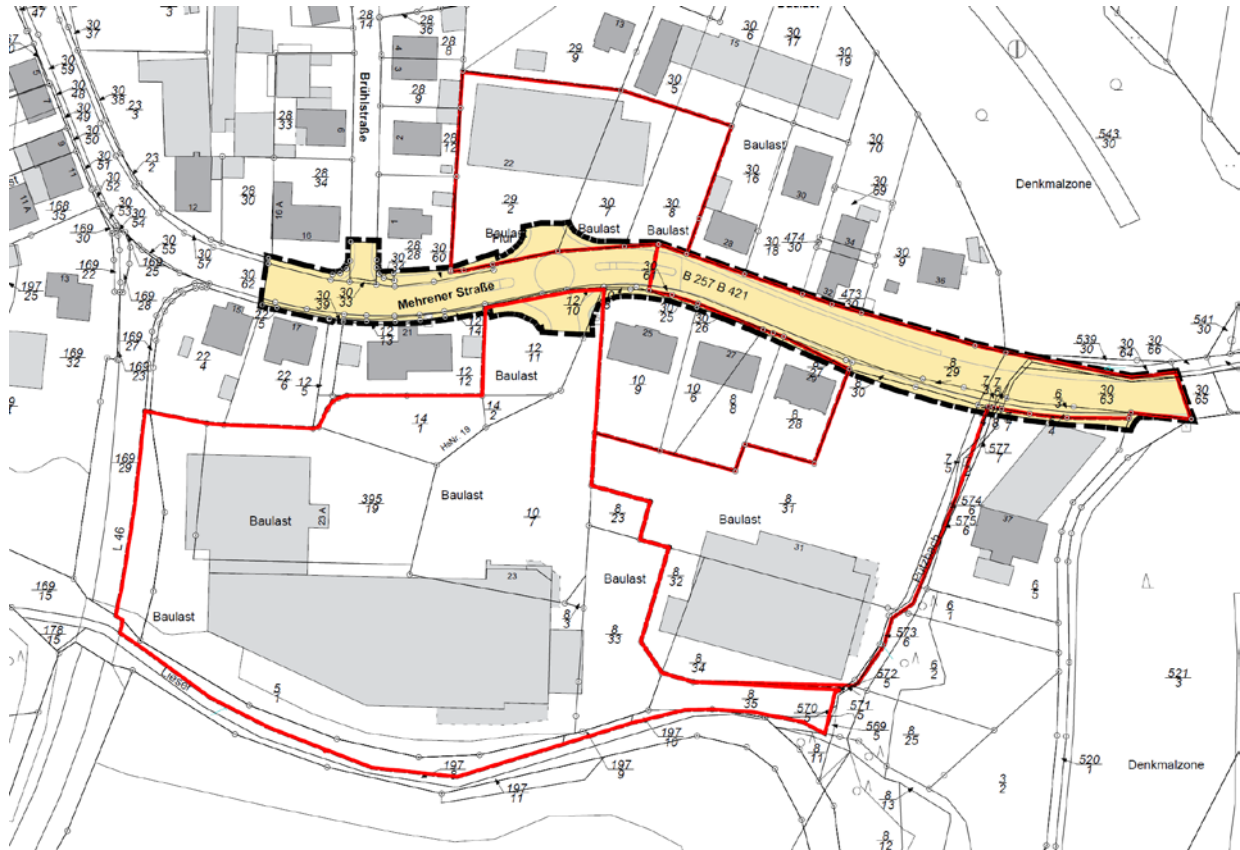


Abbildung 1: Übersicht der Geltungsbereiche, Quelle WeSt-Stadtplaner GmbH

Die Bebauungsplanänderungsbereiche sind rot markiert.

Die genaue räumliche Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

4 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

4.1 Lage und Größe

Das Plangebiet liegt im Südosten von Daun an der „Mehrener Straße“. Das Plangebiet ist etwa 0,42 ha groß.

Die zu überplanenden Flächen sind fast vollständig versiegelt. Durch den neu geplanten Kreisverkehr soll die Anbindung des Drogeriemarktes und des Lebensmittelmarktes deutlich verbessert werden. Die derzeit zu beobachtenden Rückstaus in die Mehrener Straße sollen damit weitestgehend verhindert werden.



Abbildung 2: Übersicht, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz

5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

5.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daun stellt für die Straße Verkehrsflächen dar. Der Bebauungsplan ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

6 STÄDTEBAULICHE PLANUNGS(LEIT)ZIELE

Die Stadt Daun möchte in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Mobilität, wie bereits dargestellt, die Verkehrssituation im Eingangsbereich der Stadt (Mehrener Straße) verbessern. Hierzu wurde nachfolgende Straßenplanung erarbeitet.

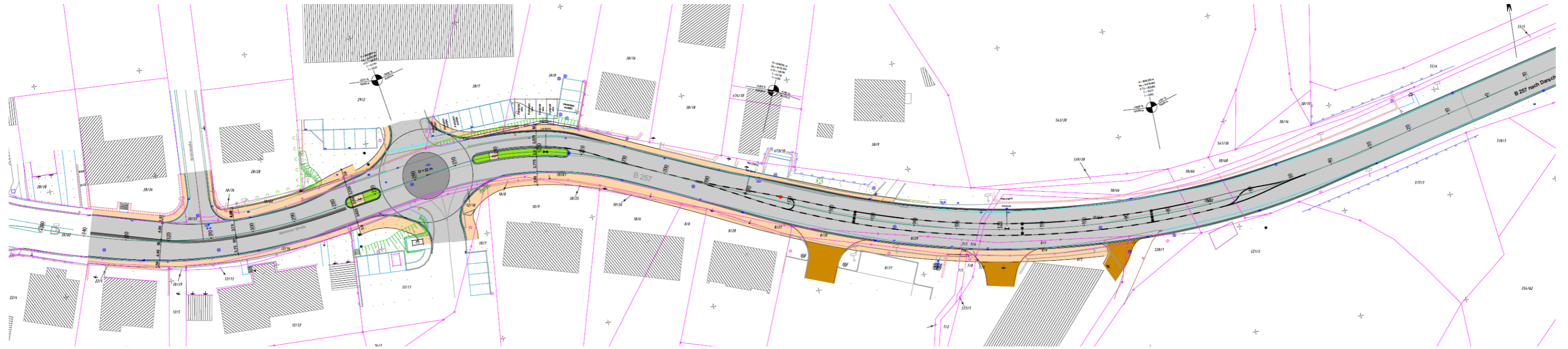


Abbildung 3: Abbildung der Verkehrsplanung, Quelle VG Daun



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Stadt das Ziel, im Plangebiet eine den Grundsätzen des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechende städtebauliche Ordnung zu gewährleisten und im Rahmen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch einen Ausgleich zwischen möglicherweise gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen herbeizuführen.

Die Planung soll in diesem Zusammenhang den Anforderungen des Nachbarnschutzes für die angrenzenden Wohn- und Mischgebiete genügen. Nicht zuletzt soll sie auch den gestalterischen Vorstellungen der Stadt Rechnung tragen.

6.1 STAMMPLAN / URSPRUNGSPLAN

Die von der Planung betroffenen Stammpläne gehen aus nachfolgenden Abbildungen hervor.

Stadt Daun Bebauungsplan "Mehrener Straße - Südlicher Teilbereich" gemäß § 13a BauGB

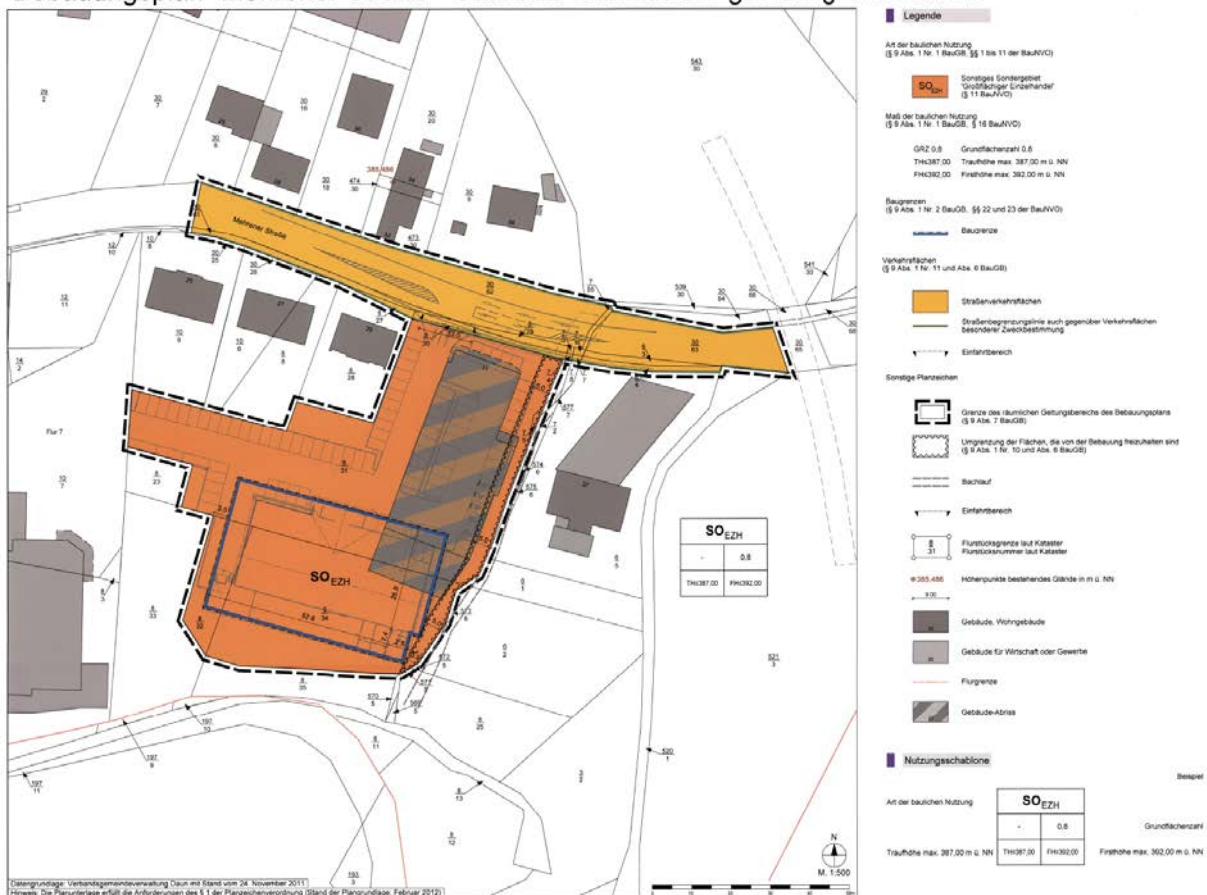


Abbildung 4: Bebauungsplan „Mehrener Straße – Südlicher Teilbereich“, Quelle VG Daun



BEBAUUNGSPLAN ‚MEHRENER STRAÙE‘ UND ÄNDERUNGEN

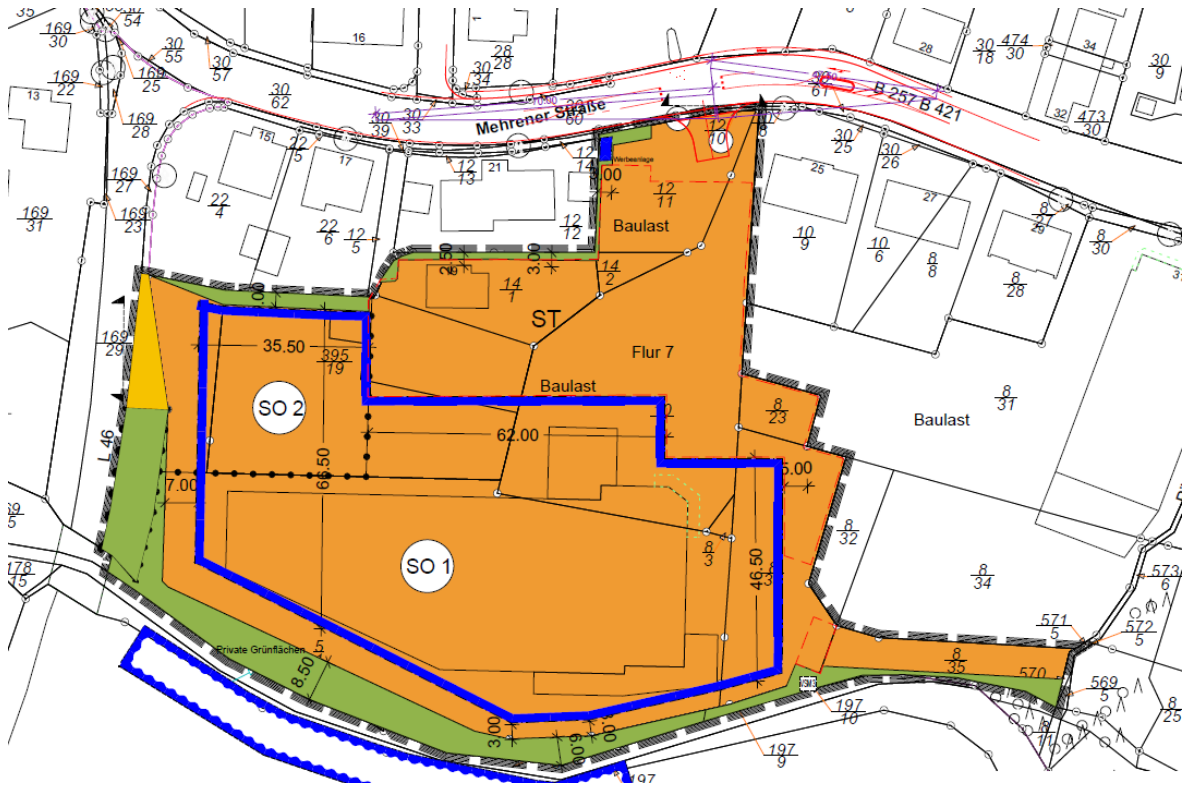


Abbildung 5: Bebauungsplan „Auf Meiland/Unterste Brühl“, Quelle WeSt-Stadtplaner GmbH

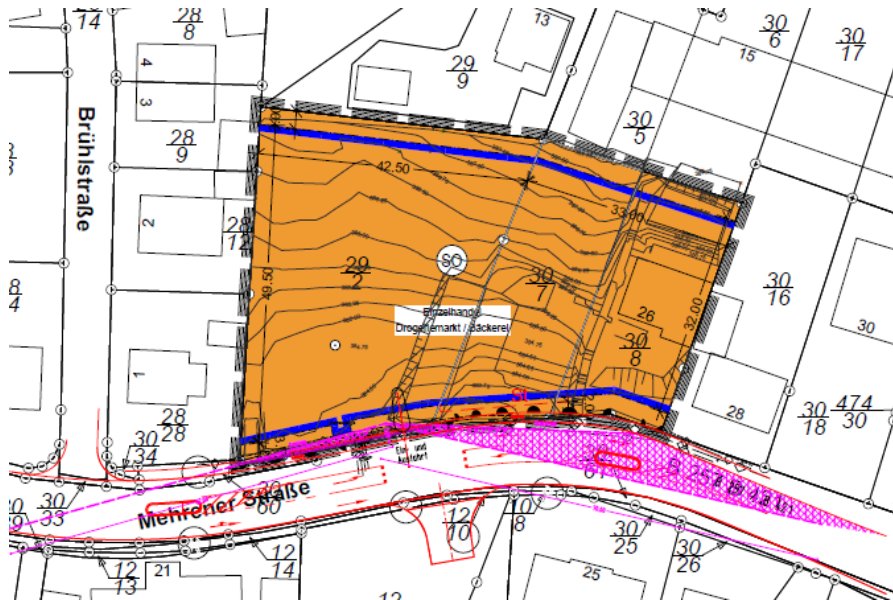


Abbildung 6: Bebauungsplan „Mehrener Straße 22 -26“ nördlicher Teilbereich, Quelle WeSt-Stadtplaner GmbH



Die Grundflächenzahlen für die Einzelhandelsbetrieb wurden im jeweiligen Stammpplan auf 0,8 bzw. 0,85 festgesetzt. Durch die vorliegenden Straßenplanung ist es nunmehr erforderlich die Grundflächenzahlen der genannten Bebauungspläne anzupassen. Die Grundflächenzahlen werden nach Bilanzierung des durch die Straße ergebenden Flächenverlustes, auf einheitlich GRZ = 0,9 festgesetzt.

6.2 IMMISSIONSSCHUTZ

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans „Mehrener Straße“ und der Änderung der angrenzenden Bebauungspläne wurde vom LBM, Fachgruppe Umwelt/Landespflege Immissionschutz eine Schalltechnische Untersuchung nach RLS-19 zum Ausbau der B 257 in der Ortsdurchfahrt Daun Mehrener Straße erarbeitet.

Diese kommt zu nachfolgendem Ergebnis:

Beurteilung der Lärmsituation

Die geplante Straßenausbaumaßnahme ist bezüglich der Lärmsituation nach den Kriterien der wesentlichen Änderung zu beurteilen.

An folgenden Immissionsorten ergibt sich eine Erhöhung der Beurteilungspegel um mind. 3 dB(A) oder eine Erhöhung auf bzw. von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht:

Nummer	Name Immissionsort
1.1	Mehrener Straße 16
2.1, 2.3, 2.4	Brühlstraße 1
3.1, 3.2	Mehrener Straße 28
5.1	Mehrener Straße 32
7.1	Mehrener Straße 17
8.1, 8.2, 8.3	Mehrener Straße 21
9.1, 9.2	Mehrener Straße 25
10.1, 10.2	Mehrener Straße 27
11.1	Mehrener Straße 29

An diesen Immissionsorten werden die Kriterien der wesentlichen Änderung erfüllt.

Passive Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten des Straßenbaulastträgers sind somit dem Grunde nach erforderlich.

Sinnvolle aktive Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten innerhalb der Ortsdurchfahrt nicht möglich.

Zusammengefasst kommt die Untersuchung zu folgendem Ergebnis:



Der schalltechnischen Berechnung wurde die Verkehrsbelastung des Prognosejahres 2030 zugrunde gelegt.

Im Bereich der untersuchten Gebäude besteht eine Gebietsausweisung als Mischgebiet. Die schalltechnische Berechnung hat ergeben, dass die Kriterien der wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 der 16. BImSchV an 9 Gebäuden mit 16 Immissionsorten erfüllt werden.

Es besteht an diesen Immissionsorten ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach.

Der Landesbetrieb hat sich in diesem Zusammenhang mit den Eigentümern der betroffenen Gebäude auf den Einbau von Lärmschutzfenstern geeinigt, die dem Ergebnis der Untersuchungen Rechnung tragen.

Die Stadt stimmt diesen Untersuchungsrahmen vollinhaltlich zu und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen einverstanden. Auch seitens der Stadt wird nicht die Möglichkeit der Umsetzung von aktiven Maßnahmen gesehen.

6.3 FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

Für den Ausbau der Mehrener Straße wurde ein Fachbeitrag Naturschutz vom Landesbetrieb Gerolstein erstellt.

Im folgenden werden die Ergebnisse des Fachbeitrages dargestellt:

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßnahmen zur Verminderung und zum Schutz

V1 Ökologische Bauleitung Die Baumaßnahme ist durch eine landespflegerische Fachkraft zu begleiten. Die landespflegerische Bauleitung ist bei Einweisungstermingen der Baufirma sowie bei Beratungen bei speziellen umweltrelevanten Fragestellungen zu beteiligen. Insbesondere sind die Arbeiten am Gewässer intensiv zu überwachen.

V2 Baustelleneinrichtung

Lagerplätze sind außerhalb des Gewässerbereichs in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung einzurichten.

V3 Die auf dem Baufeld vorhandenen Gehölze werden außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 30. September und dem 1. März beseitigt.

V4 Die durch den Baubetrieb vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurück gebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt. Wurden Böden verdichtet, wird eine Tiefenlockerung durchgeführt.

V5 Spezielle Maßnahmen zum Schutz des Gewässers

- Zum Schutz des Gewässers wird in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen über den Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen bei der Baustelleneinrichtung und im Baubetrieb zu beachten sind.
- Um Beeinträchtigungen des Gewässers durch Sedimenteintrag zu vermeiden, ist die Wasserhaltung bzw. Umleitung mit der ökologischen Bauleitung abzustimmen.
- In den neu herzustellenden Durchlass ist auf einer Stärke von mindestens 50 cm Geschiebematerial einzubringen.



Gestaltungsmaßnahmen

G1 Die neu entstandenen Böschungen am Gewässer werden mit Oberboden angedeckt und anschließend mit einer Rasenmischung angesät. Es ist gebietseigenes Saatgut (Re-giosaatgut) des Herkunftsgebietes UG7 "Rheinisches Bergland" des Typs "Böschung" (Be-zeichnung der Fa. SaatenZeller) (Saatstärke 5g/m²) zu verwenden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die durch die Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen sollen durch eine Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Neroth auf einer Ökokontofläche der Bundesstraßenverwaltung kompensiert werden.

Die zu erwartenden Konflikte / Beeinträchtigungen und die erforderlichen landespflegerischen Maßnahmen sind in Tabelle Eingriffsbilanzierung des Fachbeitrages aufgeführt.

Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

Bezüglich des Artenschutzes werden, nach Aussage des Fachbeitrages, keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Abschnitt 5.3 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V3 Die auf dem Baufeld vorhandenen Gehölze werden außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 30. September und dem 1. März beseitigt.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitbeschränkung sind nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind nicht erforderlich und werden nicht durchgeführt.

7 BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

7.1 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

Die Grundflächenzahl wird auf Grundlage der konkreten Projektplanung für die

1. Änderung Bebauungsplan Mehrener Straße 22-26" - nördlicher Teilbereich auf 0,9,
2. Änderung Bebauungsplan Mehrener Straße – Südlicher Teilbereich auf 0,9
1. Änderung Bebauungsplan "Auf Meiland/Unterste Brühl" auf 0,9

festgesetzt.

Gemäß § 17 Baunutzungsverordnung sollen für die Änderungsbereiche die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung überschritten werden.



Die Obergrenzen des Absatzes 1 können aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Dies gilt nicht für Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete.

Eine solche Abweichung von den in § 17 Abs.1 BauNVO normierten Grenzwerten hat in vorliegenden Planungsfällen städtebauliche Ausnahmegründe zur Voraussetzung: Die Maßüberschreitung ist in diesem Fall erforderlich, da durch den Flächenverlust durch den Straßenbau, die Grundflächenzahlen der bestehenden Märkte nach Bilanzierung nicht mehr eingehalten werden können.

Die Nutzungen sind nur durch fast vollständige Ausnutzung des Grundstückes möglich. Die angesiedelten Betriebe benötigen eine geregelte Zufahrt und Abfahrt mit entsprechenden Aufstellflächen und Parkplätzen. Je nach Nutzung ergibt sich ein unterschiedliches Stellplatzanforderungsmaß gemäß Landesbauordnung:

Es handelt sich um eine nicht alltägliche und nicht in beliebiger örtlicher Lage anzutreffende Planung und um eine außergewöhnliche städtebauliche Situation in der Stadt. Der Stadtrat hat ein solches Maß an öffentlichem Interesse an der Verwirklichung der Straßenplanung bzw. dieses Planungszieles festgestellt, dass dafür die Überschreitung der Grenzwerte in Kauf zu nehmen ist. Die besondere städtebauliche Zielstellung kann, wie dargestellt, ohne diese Überschreitung nicht erreicht werden.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht, da die überplanten Flächen bereits derzeit fast vollständig versiegelt sind. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher vertretbar.

7.2 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen wurden auf der Basis der Verkehrsplanung und der Lagepläne im Bebauungsplan festgesetzt.

7.3 Grünordnungsmaßnahmen

Im Bebauungsplan wurden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Bankette bzw. Anschlussflächen.

Für die privaten Grünflächen wird folgende Zweckbestimmung festgelegt:

- Innere Durchrönung „G“

8 BODENORDNUNG

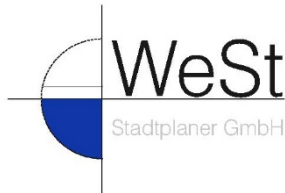
Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht notwendig.



9 FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE

9.1 Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Trier
Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zutage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetzes und sind dem Rheinischen Landesmuseum, Trier zu melden.

9.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden, ist die SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.



Waldstraße 14, 56766 Ulmen
Ulmen, Oktober 2021

Daun, den _____.2021
Stadt Daun
gez.

(Friedhelm Marder)
Stadtbürgermeister



10 TEXTFESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Grundflächenzahl/Geschoßflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im Bebauungsplan für die unterschiedlichen Bebauungsplanänderungsbereiche - Bebauungspläne Mehrener Straße 22 – 26 – Nördlicher Teilbereich, Mehrener Straße – Südlicher Teilbereich und Auf Meiland/Unterste Brühl - auf 0,9 festgesetzt.

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sowie die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

Hinweis:

Die Rückenstütze aus den Straßenbordanlagen sowie die Fundamente der Straßenlampen sind zu dulden.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

4. Öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 Abs. Nr. 15 BauGB)

Für die öffentlichen Grünflächen wird folgende Zweckbestimmung festgelegt:

Verkehrsgrün „V“

B: Festsetzungen gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAUO)

Werbeanlagen

(§ 52 (1) LBauO)

Im Bereich des Baufensters mit der Kennzeichnung Werbeanlage sind Anlagen der Außenwerbung (Werbetafeln) zulässig.

C. Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen

Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

- ‘Verkehrsgrün‘ „V“:

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‘Verkehrsgrün‘ dienen der Aufnahme der zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Bankette. Sie dürfen in den Bereichen der zulässigen Grundstückszufahrten überfahren und befestigt werden.



Maßnahmen zur Verminderung und zum Schutz

- V1: Ökologische Bauleitung Die Baumaßnahme ist durch eine landespflegerische Fachkraft zu begleiten. Die landespflegerische Bauleitung ist bei Einweisungsterminen der Baufirma sowie bei Beratungen bei speziellen umweltrelevanten Fragestellungen zu beteiligen. Insbesondere sind die Arbeiten am Gewässer intensiv zu überwachen.
- V2 Baustelleneinrichtung
Lagerplätze sind außerhalb des Gewässerbereichs in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung einzurichten.
- V3 Die auf dem Baufeld vorhandenen Gehölze werden außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 30. September und dem 1. März beseitigt.
- V4 Die durch den Baubetrieb vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurück gebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt. Wurden Böden verdichtet, wird eine Tiefenlockerung durchgeführt.
- V5 Spezielle Maßnahmen zum Schutz des Gewässers
- Zum Schutz des Gewässers wird in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen über den Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen bei der Baustelleneinrichtung und im Baubetrieb zu beachten sind.
 - Um Beeinträchtigungen des Gewässers durch Sedimenteintrag zu vermeiden, ist die Wasserhaltung bzw. Umleitung mit der ökologischen Bauleitung abzustimmen.
 - In den neu herzustellenden Durchlass ist auf einer Stärke von mindestens 50 cm Geschiebmaterial einzubringen.
- V6 Die auf dem Baufeld vorhandenen Gehölze werden außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 30. September und dem 1. März beseitigt.

Gestaltungsmaßnahmen

- G1 Die neu entstandenen Böschungen am Gewässer werden mit Oberboden angeeckt und anschließend mit einer Rasenmischung angesät. Es ist gebietseigenes Saatgut (Re-giosaatgut) des Herkunftsgebietes UG7 "Rheinisches Bergland" des Typs "Böschung" (Bezeichnung der Fa. SaatenZeller) (Saatstärke 5g/m²) zu verwenden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die durch die Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen sind durch eine Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Neroth auf einer Ökokontofläche der Bundesstraßenverwaltung zu kompensieren.

**Schutz des Oberbodens (Hinweis 1)**

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 2)

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 3)

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4)

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 5)

Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.

D. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
2. Die DIN 18300 'Erdarbeiten' ist zu berücksichtigen.
3. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
4. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) wird grundsätzlich eine objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.
5. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
6. Bezüglich einzuhaltender Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Merkblättern zu berücksichtigen:
'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen,
'Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen';
'Merkblatt im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken',
Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitskreis Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen,
7. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.



Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1. 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.

8. Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.